

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 39 • Jhrg.09 – August 2009

In eigener Sache

In unserer Sommerausgabe 2009 haben wir wieder Interessantes und Wissenswertes rund um das Thema Betreuung zusammengestellt.



Für Interessierte haben wir unser Fortbildungsangebot für das 2. Halbjahr mit aufgeführt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser kleinen „Urlaubslektüre“.

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff?	3
Entscheidung des BSG zur Bestattungsvorsorge	7
Pressemitteilungen und Meldungen	
„Groschki Oma“ darf sich wieder frei bewegen	9
Sozialpsychiatrische Beschwerdestelle im Kreis Plön	10
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Aktuelles aus dem Verein

Am 20. April 2009 fand unsere **Mitgliederversammlung** statt. Die Ämter werden von folgenden Personen besetzt:

- 1. Vorsitzender: Herr Günter Larson
- 2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Michael Wank
- Schriftführerin: Frau Heide Pabst
- Beisitzer sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, DRK, Caritas, Diakonie sowie Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin
- Kassenprüfer: Frau Gudrun Bengels und Frau Karen Christiansen.

Herr Günter Larson als 1. Vorsitzender ist ab sofort unter der e-mail-Adresse: vorstand@btv-ploen.de oder telefonisch unter der Nummer: 04307/5492 zu erreichen.

Im Juni fand die jährliche Fortbildung „Einführung in das Betreuungsrecht“ statt. Die Veranstaltung war auch in diesem Jahr wieder gut besucht und fand positive Resonanz. Die Fortbildung wird gemeinsam mit den Betreuungsvereinen aus Kiel, Neumünster und dem Betreuungsverein im Kreis Plön organisiert und ausgeführt.

2. Fortbildungshalbjahr, Termine

Montag, den 21. September 2009, 18 Uhr

Forum: „Betreuung in Familien“ – eine neue Wohnmöglichkeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Referent: Herr Eric Lingner, Arbeiterwohlfahrt-Mittelholstein

Ort: Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Straße

Montag, den 19. Oktober 2009, 18 Uhr

Forum: Erfahrungsaustausch

Ort: Arbeiter-Samariter-Bund Preetz, Wakendorfer Straße

Montag, den 16. November 2009, 18 Uhr

Forum: Besuch der Altenpflegeeinrichtungen des ASB in Schönberg: Betreutes Wohnen, Tagespflege, Pflgegruppen

Referent: Herr Dr. Franz Schütte, Geschäftsführer ASB Kreis Plön

Ort: ASB Schönberg, Stakendorfer Tor 6-10, Treffen vor Ort

Montag, den 07. Dezember 2009, 18 Uhr

Forum: Adventsfeier

Ort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz
- gesonderte Einladung folgt -

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff?

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: Behindertenrechtskonvention, zeichnet erstmals das vollständige Bild einer inklusiven Gesellschaft, also einer Gesellschaft, die jedem Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen volle Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Damit sichert sie nicht nur erstmals Menschenrechte für über 600 Millionen behinderte Menschen weltweit, sie setzt auch für Deutschland neue Standards in Sachen Inklusion.



Erklärtes Ziel der Konvention ist es, behinderten Menschen weltweit allgemeine Menschenrechte zu gewährleisten. Es geht nicht um Spezialrechte für eine bestimmte Gruppe, es geht darum, behinderten Menschen mit ihren individuellen Unterstützungsbedürfnissen die Ausübung ihrer Menschenrechte zu ermöglichen, wie sie jeder von uns für sich in Anspruch nimmt.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, den Inhalt dieses völkerrechtlichen Vertrags in das deutsche Recht zu übertragen. Seit März 2009 ist die Konvention in Deutschland in Kraft. Seit März sind Legislative, Exekutive und Rechtsprechung verpflichtet, ihr Handeln am Inhalt der im Übereinkommen geregelten Menschenrechte auszurichten.

Ihre tatsächliche Wirkung und ihre Überzeugungskraft wird die Behindertenrechtskonvention jetzt in der Praxis unter Beweis stellen müssen. Das Potential, mehr zu sein als ein wunderbares Dokument, hat sie allemal.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

In Fachkreisen gilt diese Konvention als eine der fortschrittlichsten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen überhaupt. Grund dafür ist neben ihrer inhaltlichen Konsistenz die Art und Weise, wie sie zustande gekommen ist. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen waren Nichtregierungsorganisationen von Beginn an direkt in den Verhandlungsprozess bei den Vereinten Nationen in New York eingebunden. Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihre unmittelbaren Interessenvertretungen haben zu jedem Zeitpunkt direkt Einfluss nehmen können - das macht die besondere Qualität und die Glaubwürdigkeit dieses Dokuments aus.

Der Weg der Einbindung muss nun auch auf nationaler Ebene konsequent weiterverfolgt und der Vertragstext mit Leben gefüllt werden. Mit den Experten in eigener Sache und ihren Interessenvertretungen müssen wir hier in Deutschland die Fragen diskutieren:

- Welche Bedeutung hat die Konvention für die Gesundheitspolitik in Deutschland?
- Welche Auswirkungen hat sie auf die künftige Sozial- und Bildungspolitik?
- Und welche Hausaufgaben gibt uns die Konvention im Bereich der Freiheits- und Schutzrechte auf? (...)

Anwendung der Konvention im deutschen Recht

Ginge man davon aus, dass die deutsche Regelung dem Text und dem Willen der Konvention entgegensteht, stellte sich die Frage, welche Wirkung die Konvention unmittelbar entfaltet. Verschiedentlich wird heute von Völkerrechtlern die Auffassung vertreten, dass Artikel 12 der Konvention zu den Rechten zählt, die nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention sofort anwendbar sind. Voraussetzung wäre allerdings auch hier noch, dass ein deutsches Gericht die §§ 104 f. BGB wegen Unvereinbarkeit mit der Konvention für unanwendbar erklärt.

BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Geschäftsfähigkeit]

Nach Auffassung des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe müssen gemäß Art. 12 der Behindertenrechtskonvention die §§ 104 und 105 des BGB reformiert werden, durch die behinderte Menschen für geschäftsunfähig erklärt werden können. Die Vertragsstaaten der Konvention haben dem Wortlaut des Übereinkommens entsprechend geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Damit soll Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung statt einer grundsätzlichen Aberkennung ihrer Geschäftsfähigkeit eine rechtliche Begleitung – keine Stellvertretung – zur Seite gestellt werden.

Darüber hinaus sind die Rechtsmittel, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen selbst zur Verfügung stellt, beschränkt. Deutschland hat allerdings gleichzeitig mit der Konvention auch das so genannte Fakultativprotokoll ratifiziert, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, auch Individualbeschwerden zuzulassen. Danach kann sich jeder Mensch mit Behinderung, der sich in der Ausübung seiner Menschenrechte behindert sieht, an einen von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Ausschuss wenden. Möglich ist dies jedoch erst, wenn zuvor alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden.

Der Gesetzgeber tut daher gut daran, sich jetzt mit der Frage zu befassen, welche Institutionen rechtlicher und sozialer Unterstützung geeignet sind, die volle Handlungsfähigkeit behinderter Menschen im Sinne der Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

Das deutsche Betreuungsrecht und die Behindertenrechtskonvention

Das Betreuungsrecht in Deutschland gehört unter Experten zu einem der modernsten seiner Art weltweit. Mit Ausnahme der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB beschneidet die Anordnung einer Betreuung den behinderten Menschen zunächst nicht in seiner Geschäftsfähigkeit. In diesem Punkt kommt es damit der Forderung der Konvention über die Rechte behinderter Menschen sehr nahe.

Neben der Geschäftsfähigkeit verlangt die Konvention jedoch die Sicherstellung der vollen Handlungsfähigkeit jedes Menschen mit Behinderung. Rechtliche Betreuung in ihrer jetzigen Form, dass sollte jedem klar sein, kann diesem Anspruch kaum gerecht werden. Vielmehr müsste die Betreuung durch eine individuelle, soziale Unterstützung ergänzt werden. An diesem Punkt treffen in Deutschland derzeit zwei Systeme aufeinander, die sich allzu oft noch als Fremde gegenüberstehen. So entscheidet über die Betreuung das Betreuungsgericht, über die Gewährung sozialer Hilfen die Sozialgerichtsbarkeit. Zuständig sind jeweils die Justiz- und die Sozialverwaltung.

Der Aufbau eines funktionierenden Systems von Unterstützungsleistungen i. S. d. Konvention verlangt die Verknüpfung dieser beiden Rechtskreise.

Das Persönliche Budget

Ein geeignetes Bindeglied zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer Unterstützung ist die neue Leistungsform Persönliches Budget nach § 17 SGB IX.



Auf Antrag können gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

Die Zahl der Persönlichen Budgets steigt seit ihrer verbindlichen Einführung Anfang 2008 stetig an. Dennoch bestehen nach wie vor erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf im Vorfeld und während der Inanspruchnahme Persönlicher Budgets.

Eine zentrale Rolle spielt nach bisherigen Erkenntnissen eine regelmäßige Budgetassistenz. Diese kann definiert werden als Beratung und Unterstützung, die vor Gewährung sowie während des Bezugs eines Persönlichen Budgets geleistet wird. Beispielsweise müssen Angebote verschiedener Anbieter eingeholt werden. Eine Kalkulation muss erstellt werden. Nach Bewilligung des Budgets müssen aus dem Budget die notwendigen Leistungen beschafft, in Anspruch genommen und abgerechnet, sprich: das Budget muss verwaltet werden. Tritt der Budgetnehmer gar als Arbeitgeber auf, müssen sozialversicherungsrechtliche, steuer- und arbeitsrechtliche Regelungen beachtet werden.

Nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung der modellhaften Erprobung Persönlicher Budgets benötigen mindestens 32% der Budgetnehmer Beratung und Unterstützung. Fragt man die Budgetnehmer selbst, liegt dieser Anteil weit darüber. Im Zwischenbericht der Begleitforschung wird dazu ausgeführt, dass nur 40 % der Budgetnehmer ihr Budget selbstständig verwalten.

Budgetassistenz und Betreuung

Für die Betreuungspraxis bedeutet ein Persönliches Budget eine weit über die bisherigen Anforderungen hinausgehende Beratungs- und Unterstützungspraxis. So entstehen die genannten Bedarfe teilweise erst durch die Leistungsform Persönliches Budget, da bei der bisher überwiegenden Sachleistung der Hilfeprozess weitestgehend durch den Sozialleistungsträger und die Leistungserbringer gesteuert wird.

So lag es nahe, dass die gesetzliche Betreuung bei der Verwaltung und Beantragung des Budgets im Rahmen der Modellprojekte zur Einführung Persönlicher Budgets eine wesentliche Rolle spielte. In Baden-Württemberg wurden 24 Budgetnehmer gesetzlich betreut, in Niedersachsen 31. In Rheinland-Pfalz gaben 57,7% der Budgetnehmer an, dass sie bei der Verwaltung ihres Budgets durch ihren gesetzlichen Betreuer unterstützt wurden. Wie bereits oben erwähnt, gaben bundesweit rund 60% der Budgetnehmer an, dass sie ihr Budget jedenfalls nicht selbständig verwalten.

Die Unterstützung bei Beantragung und Verwaltung eines Persönlichen Budgets kann unter die Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers gemäß § 1896 BGB fallen bzw. gemäß §§ 1908d Abs. 3, 1897 Abs. 1 BGB durch das Vormundschaftsgericht zur Aufgabe bestimmt werden. (...)

Zu beachten ist jedoch, dass ein Betreuer nur für Aufgaben bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). So ist beispielsweise eine Betreuung nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten eines volljährigen Betreuten durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB).



Das Gesetz enthält keine Grundlage dafür, dass Betreuer für Budgetassistenz in Form von Rechts- und Sozialberatung über ihren jeweiligen Aufgabenkreis hinaus verantwortlich sind. Auf Grund der pauschalierten Vergütung kann zudem die Motivation der Betreuer, die zeitaufwändige Organisation von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets zu übernehmen, gering sein.

Von Betreuern kann zudem nicht ohne weiteres und ohne finanziellen Anreiz erwartet werden, dass sie über das erforderliche Fachwissen verfügen, um die Hilfeplanung und -durchführung zu bewältigen. Letzteres gilt für ehrenamtliche Betreuer, aber auch für Berufsbetreuer, die nicht in jedem Fall über eine Ausbildung im sozialen Bereich verfügen. Betreuer sind demnach zur Unterstützung des Persönlichen Budgets originär nur insoweit berufen, als der Budgetnehmer im Kontakt mit Behörden und Leistungserbringern Rechtsgeschäfte im Aufgabenkreis des Betreuers ausführt. Da diesen Aufgaben bei der Verbreitung der Budgets eine wesentliche Rolle zukommt, ist daher

unbedingt darauf zu achten, dass die Budgetassistenz im Rahmen der Betreuung aufgeführt wird.

Darüber hinaus können unabhängig von der pauschalierten Vergütung nach VBVG Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch unmittelbar aus dem Budget finanziert werden und zwar gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sowohl dann, wenn der Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Bedarfsbestimmung von Anfang an berücksichtigt und verpreislicht wurde, als auch dann, wenn die Position nicht explizit bei der Bedarfsbemessung ermittelt und ausgewiesen wurde.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX schreibt fest, dass die erforderliche Beratung und Unterstützung mit in den Bedarf einbezogen werden müssen. Welcher Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht und inwieweit dieser durch kostenfreie Angebote der Leistungsträger, Leistungserbringer, freier Träger oder im Rahmen einer Betreuung gedeckt werden kann oder inwieweit eine Verpreislichtung dieses Bedarfs erforderlich ist, ist im Einzelfall festzustellen. (...)

Quelle: BtPrax 03/2009, der Aufsatz wurde verkürzt aufgeführt, den vollständigen Text können Sie in unserer Geschäftsstelle einlesen, Anm. d. Redaktion

Entscheidung des BSG zur Bestattungsvorsorge

Zusammenfassung:

1. Angemessene Bestattungsvorsorge und angemessene Grabpflege ist nach der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII geschützt.



2. Sollte die Bestattungsvorsorge einen angemessenen Rahmen überschreiten, muss sie nicht aufgelöst werden, wenn dies unwirtschaftlich wäre. Der übliche Vergütungsanspruch des Bestatters nach Abzug der ersparten Aufwendungen überschreitet diese Schwelle in der Regel nicht.

3. Der kurzfristige Abschluss einer Bestattungsvorsorge vor Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim ändert an der Härtefallregelung nichts, es sei denn, die Bestattungsvorsorge wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig abgeschlossen, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 18.03.2008 - B 8/9b SO 9/06 R).

Hintergrund:

Die 1917 geborene Klägerin lebt seit dem 16.04.2004 in einem Alten- und Pflegeheim. Zuvor wurde sie von ihrer Tochter gepflegt. Am 06.04.2004 schloss sie ihre Bestattungsvorsorge ab und zahlte insgesamt 6.000 Euro für die Bestattungs-, Grab-, Grabpflegekosten und eine Marmorplatte auf ein Treuhandkonto ein. Am 19.04.2004 beantragte die Klägerin die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten bei der Beklagten. Dies wurde abgelehnt, da

zunächst das Vermögen bis auf einen Schonbetrag von damals 2.301 Euro aufzubrauchen sei.

Das Sozialgericht Schleswig verurteilte die beklagte Gemeinde, der Klägerin Sozialhilfeleistungen zu gewähren, ohne den Bestattungsvorsorgevertrag und die dafür hinterlegte Summe zu berücksichtigen. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Die Klägerin legte gegen die Entscheidung Revision beim Bundessozialgericht ein.

Das Bundessozialgericht verwies die Entscheidung an das Landessozialgericht zurück, weil dort keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen worden seien. In den Rechtsfragen wurden jedoch weitreichende Aussagen gemacht:

Das Gericht stellte fest, dass Vermögen alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte und auch Forderungen und Ansprüche gegen Dritte umfasst. Also auch die Rückabwicklungsansprüche nach Auflösung eines Bestattungsvorsorgevertrages. Es wurde jedoch auch festgehalten, dass derjenige nicht über bereite Mittel verfügt und damit hilfebedürftig ist, wenn er diese nicht in angemessener Zeit realisieren kann. Dies könnte in der Beziehung Vorsorgender zu Bestatter und Vorsorgender zu dem Verwalter des Geldes eine Rolle spielen.

Das Gericht ging von einer Vermögensverschönerung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII aus. Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Das Gericht schloss sich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2003 an. Dort wurde dem Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen, Rechnung getragen und Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege als Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelungen angesehen.

§ 90 Abs. 3, Satz 1 SGB XII
(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Das Gericht führte weiter aus, dass die kurze Zeit, die zwischen dem Abschluss des Bestattungsvorsorgevertrages und der Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim verstrichen war, an der Annahme der Härtefallregelung und damit Verschönerung der Summe nichts ändere.

Berücksichtigung müsse dies erst finden, wenn die Klägerin den Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hätte, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten. Das Gericht vertrat die Meinung, dass die Anerkennung eines angemessenen Bestattungsvorsorgevertrages als Schonvermögen auf dem Gedanken der Selbstbestimmung und Menschenwürde auch für die Zeit nach dem Ableben beruht.

Deshalb könne nicht bereits das Herbeiführen späterer Bedürftigkeit der Annahme eines Härtefalles entgegenstehen. Dies wäre nur der Fall, wenn die individuelle Einstellung des Betroffenen ergibt, dass sein Ziel nicht die würdige Gestaltung

seiner Beerdigung und der Grabpflege, sondern die Gewährung von Sozialhilfe an sich ist

Das Gericht traf auch eine Aussage zu einem unangemessenen Bestattungsvorsorgevertrag. Ein Härtefall könnte dann vorliegen, wenn die Verwertung des Vertrages völlig unwirtschaftlich wäre. Die Richter stellten jedoch auch fest, dass sich ein eventueller Verlust der Klägerin aufgrund des Anspruchs des Bestatters aus § 649 BGB bei Kündigung des Vorsorgevertrages in einem Rahmen hält, der die Schwelle der Unwirtschaftlichkeit nicht überschreitet. Die Richter gingen von einem Vergütungsanspruch des Bestatters in Höhe von 10 % aus. Ein Vorsorgender kann sich allerdings dann nicht auf eine unwirtschaftliche Verwertung seiner unangemessenen Bestattungsvorsorge berufen, wenn er sich grob fahrlässig oder vorsätzlich hilfebedürftig gemacht hat

Anmerkung:

1. Wie auch das Bundesverwaltungsgericht begründet das Bundessozialgericht die Unantastbarkeit der Bestattungsvorsorge mit dem § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Das sollte bedeuten, dass das so genannte Schonvermögen des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII neben der angemessenen Bestattungsvorsorge existieren kann und beide Positionen nicht miteinander verrechnet werden dürften.

2. Zwar geht das Gericht davon aus, dass der Vergütungsanspruch des Bestatters anlässlich der Kündigung des Vorsorgevertrags nicht hoch genug ist, um eine Unwirtschaftlichkeit der Kündigung der Bestattungsvorsorge zu begründen. Bei dem Rückkauf von Sterbegeldversicherungen dürfte dies jedoch anders zu beurteilen sein.

3. In einem nicht entscheidungserheblichen Nebensatz ging das Gericht davon aus, dass Bestattungsvorsorgeverträge unkündbar gestellt werden könnten. In der Literatur wird dies bisher überwiegend abgelehnt, da die Bestattungsvorsorge als höchstpersönliche Entscheidung über die Art und den Umfang der Bestattung nicht unabänderlich sein kann.

Quelle: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes, „BDB“ <newsletter@bestatter.de>

§ 90 Abs. 2, Nr.9 SGB XII

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

"Groschki-Oma" darf sich weiter frei bewegen Richter: Betreuung ohne Aufenthaltsbestimmung

Wohl jeder Bielefelder kennt sie, für die einen ist sie ein Original, für die anderen ein Ärgernis: Die kleine 82-jährige Russlanddeutsche Katharina Z. (Name geändert), die fast täglich in der Fußgängerzone Bahnhofstraße anzutreffen ist. Dort



hockt sie inmitten ihrer Habseligkeiten, die man auch als Müll bezeichnen könnte, und bettelt Passanten um "Groschki, Groschki" an.

Den betroffenen Geschäftsleuten, insbesondere Gastronomen, ist dieses Verhalten ein Dorn im Auge, zumal die alte Dame auch ein hygienisches Problem darstellt.

Sie beschwerten sich wiederholt bei der Stadt. Da das Ordnungsrecht nichts hergibt, um diesen Zustand zu beenden, kamen die Behörden auf die Idee, sich des Problems mit Hilfe des Betreuungsrechts zu entledigen.

Mit der Begründung, die Frau sei aufgrund einer von einem Psychiater attestierten mittelgradigen fortschreitenden Altersdemenz nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wurde beim Amtsgericht eine Betreuung für Katharina Z. beantragt, die sich auch auf die Aufenthaltsbestimmung erstrecken sollte.

Damit wäre die Möglichkeit eröffnet worden, die 82-Jährige, die seit 20 Jahren in einer Unterkunft für alleinstehende Frauen wohnt, auch gegen ihren Willen in einem Heim oder in einer gerontopsychiatrischen Klinik unterzubringen.

Dieser Versuch ist - zumindest vorläufig - gescheitert. Der zuständige Amtsrichter beschloss zwar, die Betroffene unter Betreuung zu stellen, aber nur für die Aufgabenbereiche Gesundheitsfürsorge, Behördenangelegenheiten einschließlich Gerichtsangelegenheiten sowie Wohnangelegenheiten.

Katharina Z., die bei ihrer persönlichen Anhörung jede Form von Betreuung strikt abgelehnt hatte, darf sich auch künftig an ihrem Lieblingsplatz aufhalten.

In seinem vor kurzem ergangenen Beschluss fand der Richter deutliche Worte für das Vorgehen der Behörden. Das Betreuungsrecht diene ausschließlich dem Wohl der betroffenen Personen und sei kein Instrument, um sozial auffälliges Verhalten durch Zwangsmaßnahmen wie die Unterbringung zu unterbinden, heißt es darin sinngemäß. Und weiter: Ordnungsrechtliche Maßnahmen dürften nicht auf dem Umweg über das Betreuungsrecht durchgesetzt werden.

Zur Betreuerin von Katharina Z. wurde eine Mitarbeiterin des Vereins für Betreuungen in Bielefeld e. V. bestellt. Die Behörde kann gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Wie ein Sprecher der Stadt auf Anfrage der NW mitteilte, würde man derartige Entscheidungen in der Regel akzeptieren.

Quelle: Neue Westfälische - Bielefeld vom 15.4.09, http://www.nw-news.de/lokale_news/bielefeld/bielefeld/2898971_Groschki-Oma_darf_sich_weiter_frei_bewegen.html

Sozialpsychiatrische Beschwerdestelle im Kreis Plön

Der Verbund sozialpsychiatrischer Hilfen im Kreis Plön konnte sich in diesem Jahr um ein Angebot erweitern: die *sozialpsychiatrische Beschwerdestelle* in Preetz. Hier hat jeder die Möglichkeit bei



Beschwerden, Fragen oder Anregungen aus den Bereichen Psychiatrie, Sucht und Gerontopsychiatrie kompetente Auskünfte auf vertraulicher Basis zu erhalten.

Direkte Ansprechpartner/-innen der Beschwerdestelle sind die unten aufgeführten Personen. Beschwerden können auch schriftlich gerichtet werden an: **Sozialpsychiatrische Beschwerdestelle im Kreis Plön, Kirchenstr. 33a, 24211 Preetz**

- **Christiane Abromeit**, Dipl. Soz. Päd., Mo-Fr 9-16 Uhr, Tel. 04342/5224
- **Christoph Pfeifer**, Pastor, Mo-Fr 8-12 Uhr, Tel. 04342/799 11 51
- **Ulrike Edelhoff-Bohnhardt**, Rechtsanwältin, Mo-Fr 15-18 Uhr, Tel. 04342/1071 oder 1072
- **Eric Lingner**, Dipl. Soz. Päd., Mo-Fr 8.30-9.30 Uhr, Tel. 04344/413791
- **Dr. Daniel Lohmann**, Allgemeinarzt, Mo-Fr 8-12 Uhr, Tel. 04342/71 49 00
- **Heide Pabst**, Mo-Fr 8-18 Uhr, Tel. 0170/2 73 41 85
- **Petra Lieckfeldt**, Angehörigenvertreterin, Mo-Fr 9-18 Uhr, Tel. 04342/30 45 25
- **Günter Larson**, Dipl. Soz. Päd., Mo-Fr 10-17 Uhr, 04307/5492

Die sozialpsychiatrische Beschwerdestelle im Kreis Plön ist Mitglied in der Beschwerdestelle Schleswig-Holstein e.V.

Zu guter Letzt

*Das Glück besteht nicht darin,
dass du tust was du willst,
sondern darin,
dass du immer willst, was du tust*

L.N. Tolstoi

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname....: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz